

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615. Bezugspreis: 1,10 vierteljährlich, Preis pro Nummer 20 \mathcal{P} .

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 17.

Donnerstag, den 1. September 1932.

XIX. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Haftung der Gemeinden bei Vernachlässigung der äußeren Schulangelegenheiten. — 2. Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule. — 3. Fang von Schmetterlingen durch Schulkinder. — 4. Teilnahme von Beamten an politischen Vereinigungen. — 5. Einschichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht. — 6. Schulfunkprogramm. — 7. Verfahren bei Überweisungen von Schulkindern an andere Schulen. — 8. Verfahren bei der Anmeldung von Schulanfängern. — 9. Arbeitswochen des Zentralinstituts im Herbst 1932. — 10. Personalschriften. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen.

Nr. 1.

Haftung der Gemeinden bei Vernachlässigung der äußeren Schulangelegenheiten.

(Aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 5. Dez. 1931 — IX 165/31).

Der Kläger verunglückte auf der Treppe der Volksschule der Beklagten, als er dem Unterricht verließ. Das Schulhaus gehörte der Beklagten. Ihr lag die Schullast ob. Der Kläger führte den Unfall auf mangelhafte Anlage und Unterhaltung der Treppe zurück. Die Vorinstanzen wiesen die Klage wegen Verjährung nach § 852 B.G.B. ab. Die Revision wurde zurückgewiesen. Mit Recht habe das Berufungsgericht abgelehnt, in den Beziehungen des Schülers zur Stadtgemeinde ein Vertrags- oder vertragsähnliches Verhältnis zu sehen. Neben dem Anspruch aus unerlaubter Handlung sei ein weiterer nicht gegeben. Das Verhältnis zwischen Schüler und öffentlicher Schule sei öffentlich-rechtlicher Art. Eine schuldrechtliche Verbindlichkeit könne neben einem Anspruch aus unerlaubter Handlung auf Gebieten des öffentlichen Rechts nur da in Frage kommen, wo in Ausführung einer Sache das Vorhandensein und die Notwendigkeit eines allgemeinen Rechtsgebankens anzunehmen sei, der dem besonderen nicht deliktischen Anspruch zur Grundlage dienen könne. Eine entsprechende Anwendung bürgerlich-rechtlicher Grundzüge könne nur dann in Frage kommen, wenn die besondere Gestaltung der Beziehungen des einzelnen zum Träger der öffentlichen Gewalt in erheblichem Maße übereinstimme mit der Gestaltung eines entsprechenden bürgerlich-rechtlichen Verhältnisses. Eine neben dem Deliktanspruch bestehende Schulverbindlichkeit sei aber im Verhältnis von Schüler zur öffentlichen Schule nicht festzustellen. Die Aufnahme in die Schule sei ein einseitiger (Volksschule) oder zwei-

seitiger (höhere Schule) Verwaltungsakt, bei dem der Schüler dem Staat nur als der Obrigkeit gegenüberstehe, gleichwertige Willenserklärungen in keinem Fall das Verhältnis begründeten; ein vertragsähnlicher Zustand bestehe nicht wie im Verhältnis eines Schülers zu einer Privatschule. Die Gemeinde kommt als Verwalterin der äußeren Schulangelegenheiten in Betracht. Die Pflicht, für die Unterhaltung der Schulgebäude und deren Verkehrssicherheit zu sorgen, besteht der Allgemeinheit gegenüber wie bei jedem anderen Hauseigentümer. Darüber hinaus hat sie den besonderen Zweck der Schule Rechnung zu tragen. Eine Kaufverbindlichkeit würde also erst durch Verletzung dieser allgemeinen Pflicht erzeugt, nicht schon vorher bestehen. Benutzer öffentlicher Sachen (Schulgebäude) hätten keinen Anspruch auf Vornahme irgendwelcher Tätigkeiten, wo solche zur Erhaltung der öffentlichen Sache erforderlich sei. Das Recht zur Benutzung der Anstalt, wie es im § 18 des preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zutage trete, erschöpfe sich in dieser Benutzung, ohne daß darüber hinaus subjektive Rechte des Anstaltsbenutzers auf Gebäudeunterhaltung anzuerkennen wären. Auch aus der Natur des Schulverhältnisses zwischen Schüler und der die sachlichen Schulmittel stellenden Gemeinde ergebe sich kein allgemeiner Rechtsgebanken, aus dem Vorhandensein und Notwendigkeit einer bestehenden konkreten Schulverbindlichkeit herzuleiten wären. Auf dem Gebiet der Erziehung, das in die familienrechtlichen Verhältnisse eingreife, übe nur der Staat Einfluß durch Verwaltung der inneren Schulangelegenheiten. Die Gemeinde betätige sich bei der Unterhaltung der Schulgebäude nur so wie auf vielen anderen Gebieten, wo sich Sachen zweckentsprechend einzurichten und zu unterhalten habe. Es bestehe ausreichende Gewähr gegen Vermehrung der Schulgebäude, daß die Notwendigkeit eines

besonderen schuldrechtlichen Schutzes nicht anerkannt werden könne, zumal in der Rechtsprechung strenge Anforderungen an die Überwachungspflicht der Organe gestellt wurden. In allen Fällen von Verstößen gegen die Pflicht ist für einen Entlastungsbeweis aus § 851 B.G.B. kein Raum. (Urteil IX 165/51 vom 5. Dezember 1951.)

Dorstehende Entscheidung wird veröffentlicht.

Berlin, den 30. Mai 1952.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

II III B 671/52 II III A

Die Schüler und Lehrer gegen Schulfälle zu verhalten, wird überall erneut empfohlen.

Berlin, den 3. August 1952.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II 3 909.

II 2

Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule.

Nachstehende Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule bringe ich zur Kenntnis. Dazu bemerke ich folgendes:

Die Richtlinien sollen dazu dienen, das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Berufsberatung und Schule zu festigen und enger zu gestalten. Ich empfehle, die persönliche Führungsnahme mit den Schulleitern und die Lehrkräfte zu pflegen, um deren verständnisvolle und freie Mitarbeit zu gewinnen.

Es liegt im Interesse der öffentlichen Berufsberatung, zur Vorbereitung der ihr obliegenden beruflichen Aufklärung der Schüler und der Einzelberatungen Schulen zur Verwendung im Rahmen des Unterrichts nach Möglichkeit Ausschluß zu geben über die örtlich in Frage kommenden Berufe und die Lage des örtlichen Arbeits- und Lehrstellenmarktes. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, die Landlehrer über die schwerelagerte Lage des Arbeitsmarktes in der Stadt zu informieren, um mit ihrer Hilfe einer unbedachten und wirtschaftlich nicht begründeten Abwanderung der Jugend vom Lande entgegenzuwirken. Ich beziehe mich dabei auf meinen Erlaß vom 17. April 1950 — II (B.) 8518/205 —.

Ich bitte, mir im nächsten Halbjahresbericht über das Ergebnis zu berichten.

Berlin, den 7. Januar 1951.

Der Präsident der Reichsanstalt
des Dr. Sörup.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter — II (B.)

8520/189

Der Reichsarbeitsminister zu IV 2 12 399/50.

Der Reichsminister des Innern zu III 5137/12 — II.

Richtlinien

für die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule.

1. Die Berufsberatung gehört nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu den Aufgaben der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (vgl. § 1 Abs. 2 und §§ 58 bis 61 des Gesetzes).

2. Die Berufsberatung ist nicht nur eine wirtschaftliche, sondern in besonderem Maße auch eine pädagogische Aufgabe. Deshalb müssen dabei die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter) und die Schulen (allgemeinbildende Schulen, Berufs- und Fachschulen, Hochschulen) zusammenwirken. Es empfiehlt sich demgemäß, daß in Zukunft die Erlasse über die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule von den Unterrichtsverwaltungen und von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in gegenseitigem Benehmen, wenn möglich gemeinsam, herausgegeben werden.

3. Die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die Landesarbeitsämter werden Erlasse und Veröffentlichungen, die allgemeine und grundsätzliche Fragen der Berufsberatung behandeln, den Unterrichtsverwaltungen zur Kenntnis mitteilen, soweit sie nicht gemeinsam mit den Unterrichtsverwaltungen erlassen sind.

4. Aufgaben der Schule im Dienste der Berufsberatung:

a) Die Schule leistet die unterrichtlichen und erzieherischen Vorarbeiten für die Berufswahl durch allgemeine Aufklärung und Belehrung von Eltern und Schülern.

b) Sie stellt sich in den Dienst des Zusammenwirkens der an der Berufsfindung beteiligten Personen und Stellen (Eltern, Landesarbeitsämter, Arbeitsämter, Berufsberater, Schularzte und Lehrer) und empfiehlt Eltern und Schülern den Besuch der Arbeitsämter (Berufsberatungstellen).

c) Sie unterstützt die Arbeit der Arbeitsämter (Berufsberatungstellen) im Einzelfalle. Sie enthält sich jedoch jeder Berufsberatung im eigentlichen Sinne ohne Führungsnahme mit den Berufsberatungstellen, insbesondere jeder unmittelbaren Lehrstellenvermittlung.

5. Mittel zur Lösung dieser Aufgaben durch die Schule in Verbindung mit den Arbeitsämtern (Berufsberatungstellen):

a) Belehrung der Schüler (im Rahmen der dafür geeigneten Unterrichtsfächer) über die Notwendigkeit der rechten Berufswahl, über die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausübung der wichtigsten Berufe, über das Wesen der einzelnen Berufe in großen Umrissen durch Darbietung lebensvoller Bilder aus der Welt der Arbeit und durch unmittelbare Einführung in das Arbeits- und Wirtschaftsleben, der Heimat, Bekämpfung von Standesvorurteilen, Erziehung zur Achtung vor jeder Arbeit und zum Verständnis für ihren inneren Wert.

b) Beobachtung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers während der ganzen Schullaufbahn, Vorbereitung der Unterlagen, die die Arbeitsämter (Berufsberatungs-

stellen) benötigen, und Hinweis der Schüler auf die Möglichkeiten zur Beratung.

c) Schulberatung in der Grundschule und in allen Klassen, von denen aus ein Übergang in eine andere Schulgattung möglich ist.

d) Veranstaltung von Vorträgen, Lichtbildvorführungen und Elternabenden mit dem Zweck, Einblicke in das Berufs- und Wirtschaftsleben, Überblicks über die heimischen Gewerbebezirke zu geben und (in der höheren Schule) Verständnis für die Bedeutung und die Anforderungen der akademischen Berufe anzubahnen.

e) Es empfiehlt sich, daß in den Schulen geeignete Lehrer (Lehrerinnen) es übernehmen, die Beziehungen zu dem zuständigen Arbeitsamt in Fragen der Berufsberatung aufzunehmen und zu pflegen. Zu diesen Aufgaben sollen jedoch nur solche Lehrkräfte herangezogen werden, die aus persönlicher Neigung solche Aufgaben übernehmen; es empfiehlt sich nicht, einen Zwang zur Übernahme der Tätigkeit auszuüben.

6. Zu den Aufgaben der Arbeitsämter (Berufsberatungsstellen) ist zu sagen:

a) Sie sind durch die Allgemeinen Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den Arbeitsämtern vom 12. Mai 1923 (Reichsarbeitsblatt S. 309) / 28. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 503) festgelegt.

b) Die Arbeitsämter (Berufsberatungsstellen) sind verpflichtet, sich mit den Schulen ihres Bezirks dauernd in Verbindung zu halten zur planmäßigen Erfassung der Schulabgänger und zum Austausch von Erfahrungen.

c) Die Berufsberatungsstellen sind nicht berechtigt, förmliche Nachprüfungen in Schulfächern abzuhalten.

7. Die akademische Berufsberatung:

Die akademischen Auskunfts- und Berufsämter sollen, soweit es noch nicht der Fall ist, mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Verbindung treten. In Fällen von besonderer Bedeutung soll diese Verbindung über die Hochschulverwaltung der Hochschulländer hergestellt werden. Die Errichtung weiterer akademischer Auskunfts- und Berufsämter, die von den Hochschulverwaltungen in die Wege zu leiten wäre, ist wenigstens für größere Hochschulen erwünscht.

Berlin, den 27. November 1930.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung: gez. 3weigert.

Der Reichsarbeitsminister.

In Vertretung: gez. Dr. Geib.

Abchrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juni 1932.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Provinzialschulkollegien und die Regierungen.

U III D 1395/31, U III, U II.

Ar. 3.

Fang von Schmetterlingen durch Schulkinder.
Betrifft: Material für wissenschaftliche Arbeiten.)

Für die Fortsetzung einer wissenschaftlichen Untersuchung über das Flügelpigment der Pieriden bedürfen wir einer größeren Menge von Kohlweißlingen und Zitronenfaltern.

Als zweckmäßiges Mittel zur Erlangung dieses Materials hat sich bisher der Fang der Schmetterlinge durch Schulkinder erwiesen.

Ich wäre dem Preussischen Unterrichtsministerium zu großem Dank verpflichtet, wenn durch eine Anweisung an die Schulbehörden am Lande die an sich schwierige Sammlung so großer Mengen von Schmetterlingen gefördert würde.

Es könnten für je 5 Kohlweißlinge 1 Rpf. bezahlt werden, für 1 Zitronenfalter ebenfalls 1 Rpf. Der Bedarf an Kohlweißlingen würde sich auf 200 000 Stück, der für Zitronenfalter auf 20 000 Stück belaufen.

1 Blatt „Richtlinien für die Behandlung der Schmetterlinge“ liegt bei. Bei Bedarf können die Schulleitungen diese Richtlinien beim Chemischen Laboratorium des Staates, München, Sophienstraße 10, anfordern.

München, den 31. Mai 1932.

Chemisches Laboratorium des Staates.

Unterchrift.)

Geh. Regierungsrat, o. ö. Professor der Universität
München.

An das Preussische Unterrichtsministerium in Berlin.
Nr. 690.

Dorstehendes Schreiben bringe ich empfehend zur Kenntnis. Es handelt sich selbstverständlich um freiwillige Sammlungen, die nicht in die Schulzeit fallen dürfen.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Preußens veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juli 1932.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierungen und Provinzialschulkollegien.
U III A 820 U III, U II.

Ar. 4.

Teilnahme von Beamten an politischen Vereinigungen.

Das Staatsministerium hat am 27. 6. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Beschluß des Staatsministeriums vom 25. Juni 1930 über die Teilnahme von Beamten an der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der Kommunistischen Partei Deutschlands (S.V.H.D. S. 220) wird, soweit er sich auf die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei bezieht, hierdurch aufgehoben. Die auf Grund dieses Beschlusses getroffenen Maßnahmen sollen insoweit grundsätzlich rückgängig gemacht werden. Die nachgeordneten Behörden haben hierzu unverzüglich dem zuständigen Fachminister zu berichten, welche danach rückgängig zu machenden Maßnahmen gegen Beamte, die ihrer Verwaltung angehören oder angehört haben, getroffen worden sind.“

Ich erlaube danach sofort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin W. 8, den 29. Juli 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die nachgeordneten Behörden.

A Nr. 850.

Nr. 5.

Einschreibe in den evangelischen Religionsunterricht.

Den evangelischen Kirchen wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Beauftragte davon zu überzeugen, daß der Religionsunterricht in den öffentlichen und privaten Volks- und mittleren Schulen in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird.

Den evangelischen Kirchen beauftragen mit dieser Einschreibe — von vereinigten Behörden der Generalinspektorenämtern oder der entsprechenden obersten Geistlichen abgesehen — regelmäßige staatliche Schulaufsichtsbeamte der Bezirke- und Kreisinspektoren, ausnahmsweise Leiter oder Lehrer an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen, die das Vertrauen der Religionslehrer genießen. Den von den Kirchen zu beauftragenden staatlichen Schulaufsichtsbeamten wird die Genehmigung zur Übernahme des kirchlichen Auftrages hierdurch allgemein erteilt; Leiter und Lehrer öffentlicher Schulen bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde. Die Namen der Beauftragten teilt die Schulaufsichtsbehörde den Schulen mit. Die Übernahme des kirchlichen Auftrages ist freiwillig.

3. Soweit die mit der Einschreibe Beauftragten nicht zugleich zuständige staatliche Schulaufsichtsbeamte sind, ist ihnen nach rechtzeitiger Anmeldung die Möglichkeit zu geben, dem evangelischen Religionsunterricht beizuwohnen und in die Lehrpläne und Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht Einsicht zu nehmen. Wünsche bezüglich des dem Unterricht zugrunde zu legenden Stoffgebietes sollen möglichst vor Beginn des Unterrichts geäußert werden. Die Befugnis, Anordnungen irgend welcher Art zu treffen, steht diesen Beauftragten nicht zu.

4. Es entspricht dem Sinn der Einrichtung, liegt insbesondere auch im Interesse des Lehrers (oder Lehrerin), daß etwaige Meinungsverschiedenheiten in einer unmittelbaren an den Unterricht sich anschließenden Aussprache geklärt werden. Diese darf jedoch nicht in Gegenwart der Kinder stattfinden. Berichte der Beauftragten gehen an die kirchliche Behörde, die der Schulpflichte (oder der an deren Stelle kirchlich Beauftragten) durch die Hand der Regierungs- und Schulräte (oder der an deren Stelle kirchlich Beauftragten). Die kirchliche Behörde bringt etwaige Wünsche bei der staatlichen Schulaufsichtsbehörde vor oder stellt bei Bedarf ihre Anträge.

5. Zur Teilnahme an Zusammenkünften, die von der kirchlichen Behörde zur Aussprache über Fragen des evangelischen Religionsunterrichts einberufen werden,

ist den Beauftragten von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde der erforderliche Urlaub zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses Erlasses treten an die Stelle der Bestimmungen des Erlasses vom 21. Januar 1880 — U. III A. 15 305 —, soweit sie sich auf die Leitung des Religionsunterrichts beziehen (siehe Ziffer 7—9 des Erlasses vom 18. Februar 1876 — U. III 1025 —). Der Erlass vom 23. Februar 1920 — U. III A. 1406, U. III C ist aufgehoben.

Die alleinige Befugnis des Staates zur freien Auswahl und Berufung der Schulaufsichtsbeamten wird durch diese Grundsätze nicht berührt und bleibt von einem kirchlichen Auftrag zur Einschreibe in den Religionsunterricht unabhängig. Das Recht der staatlichen Aufsicht über den Religionsunterricht (Art. 149 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung) bleibt gleichfalls unberührt.

Dieser Erlass wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

Berlin W. 8, den 2. August 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III A Nr. 598, U III D, U II, G. I. I.

Nr. 6.

Schulfunkprogramm!

Im Schulfunkprogramm für Volksschulen ist folgende Änderung notwendig geworden: Die Sendung „Sammelt die Flurnamen eurer Heimat“ wird vom 26. September auf den 15. September vorverlegt, während die Aktuelle Stunde erst am 26. September stattfindet. Die Schulfunk-Vorlesung auf die Sendung „Sammelt die Flurnamen ...“ die am 19. September stattfinden sollte, wird bereits am 5. September, 15,45 Uhr bis 16 Uhr gesendet.

O p p e l n, den 2. August 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

U. a. 6 gen.

Nr. 7.

Betrifft: Verfahren bei Überweisungen von Schülkindern an andere Schulen.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügungen vom 28. Juni 1881 und vom 27. Oktober 1897 — abgedruckt in den Verordnungen betr. das Volksschulwesen des Regierungsbezirks Oppeln, 2. Auflage, Seite 364/365 — weisen wir erneut darauf hin, daß beim Wechsel der Schulen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder vorchriftsmäßig (schriftlich oder persönlich) abzumelden haben, damit die erforderlichen Überweisungszugnisse den neuen Schulen rechtzeitig überliefert und von diesen die Aufnahmebestimmungen den früheren Schulen in kürzester Frist zugestellt werden können.

Diese Verfügung gilt auch bei Überweisungen an die polnischen Privatschulen.

Überweisungszugnisse sind in Postkartenform nach folgendem Muster auszufüllen:

Überweisungszeugnis.

..... Sohn (Tochter) des wird
aus der Klasse der hiesigen Schule nach der Schule
in überwiesen.

Geburtsort:	Betragen:
Geburtsort:	Fleiß:
Schuleintrittsdatum:	Leistungen:
Schuleintrittsdatum:	Schulbesuch:
Hier eingetretten:	Religion:
Abgemeldet:	Impfung:

Bemerkungen:

den 193 ..

Der Schulleiter:

Aus den Aufnahmebescheinigungen, die im übrigen nach dem bisherigen Muster verwendet werden können, muß die neue Schule, der Name des Schulkindes und das Datum der Aufnahme zu ersehen sein.

Diese Verfügung erscheint außerdem im Amtsblatt der Regierung zu Oppeln.

Oppeln, den 9. August 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

H a 3 P Nr. 151 poln. II.

Nr. 8.

Betrifft: Verfahren bei der Anmeldung von Schulanfängern.

In Ergänzung unserer Rundverfügung vom 13. April 1926 — abgedruckt in den Verordnungen betr. das Volksschulwesen des Regierungsbezirks Oppeln, II. Auflage, Seite 356/357 — bestimmen wir, daß die Anmeldungen der Schulanfänger für die polnischen Privatschulen seitens der Erziehungsberechtigten bei dem Leiter dieser Privatschulen spätestens bis zum 1. April jedes Jahres zu erfolgen hat. Dieser ist verpflichtet, spätestens 14 Tage nach Beginn des neuen Schuljahres ein Verzeichnis dieser Schulanfänger unter Angabe des Vornamens und des Geburtsdatums dem Schulfürsorgeamt der Minderheitschulen einzureichen.

Diese Verfügung erscheint außerdem im Amtsblatt der Regierung Oppeln.

Oppeln, den 9. August 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

H a 3 P Nr. 151 poln. III.

Nr. 9. Arbeitswochen

des Zentralinstituts im Herbst 1932.

„Oberflächenarbeit der Landeskule“, vom 26. bis 30. September in Angerburg in Ostpreußen, Leitung Schulfürsorgeamt Krausledat-Wehlau. Sinn und Ziel der Arbeit, das Kind, das Bildungsgut, seine Gestaltung, die Landeskuloberstufe im Schrifttum der Gegenwart. Teilnahmegebühr 5 RM., persönliche Unkosten für Unterkunft und Verpflegung 4 RM. täglich.

„Die Landeskule“, vom 3. bis 8. Oktober in Schmiedefeld/Thür., Leitung Regierungs- und Schulfürsorgeamt Karl Eckhardt-Koblenz. Die Landeskulereform, Stoff, Fächer, Abteilungsgliederung, Methode. Teilnahmegebühr 8 RM., persönliche Unkosten etwa 4 RM. täglich.

„Bildungsarbeit in der Oberstufe der Volksschule“, vom 3. bis 8. Oktober in Wieda/Südharz. Leitung Schulfürsorgeamt Gustav Schmidt-Sprottau. Bildungsgut und Bildungsinhalt, Bildungsziel, Lehrplanfragen, Arbeitsverfahren. Grundlage: Buch „Die Oberstufe der Volksschule“. Teilnahmegebühr 5 RM., persönliche Unkosten 3,50 RM. täglich.

„Bildender Rechnen- und Raumlehreunterricht in der Volksschule“, vom 3. bis 8. Oktober in Leipzig (Spreewald), Leitung Magistratsschulfürsorgeamt Dr. F. Pagel-Charlottenburg. Wesen und Form, Entwicklung aus dem heimatkundlichen Anschauungsunterricht, Erd- und Naturkunde in Zahlen, Lauf- und Schaubilder, anschaulicher Raumlehreunterricht, Ausstellung von Schülerarbeiten sowie neuer Lehr- und Lernmittel. Teilnahmegebühr 8 RM., persönliche Unkosten 3,60 RM. täglich.

Meldungen möglichst bis 1. September an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, zu richten. Ausführliche Arbeitspläne und erforderliche Mitteilungen werden den Teilnehmern(innen) rechtzeitig zugestellt.

XIV. Fortbildungslehrgang

für Schulfürsorgebeamte(innen) vom 10. bis 29. Okt. 1932 in Berlin.

Er wird vorwiegend die berufspraktische Seite in Unterrichtsbesuchen, Lehrbeispielen und gemeinsamen Besprechungen berücksichtigen. Hinzukommen Vorträge über Gegenwartsfragen der Pädagogik und der Methodik sowie Interessen-Arbeitsgemeinschaften. — Der Herr Minister ist gebeten worden, den Regierungen Urlaubsgemäßung zu empfehlen. — Teilnahmegebühr ist auf 10 RM. herabgesetzt, persönliche Unkosten für den Aufenthalt in Berlin schätzungsweise 80 bis 90 RM. — Meldungen möglichst bis 1. September an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120.

II. Personalnachrichten.

Schulaufsicht:

Beurlaubt:
Schulfürsorgeamt Oppeln vom 20. August bis 3. September 1932; Vertreter Schulfürsorgeamt in Karlsruhe OS. — Schulfürsorgeamt Kreuzburg vom 21. August bis 14. September 1932; Vertreter Schulfürsorgeamt

Schulfürsorgeamt Kreuzburg. — Schulfürsorgeamt Groß Ströhlitz vom 3. September bis 28. September 1932; Vertreter Schulfürsorgeamt Dr. Wreschnick in Groß Ströhlitz.

Lehrer und Lehrerinnen.

Nr.	Name und Vorname	Geburts- tag und Religi- Bekennnis	Dienst- stellung	Art der Veränderung	Bisherige Dienststelle (Ort u. Schule)	Neue Dienststelle (Ort u. Schule)	Zeitpunkt der Ver- änderung
Volksschulen.							
1. Abgang.							
1.	Hugo, Elisabeth	14. 11. 1890 kath.	Lehrerin	Pensionie- rung	Gleiwitz kath. Volkss- schule XI	—	1. 12. 1932
2. Zugang.							
2.	Wolff von Schutter, Maria	2. 7. 1893 kath.	Lehrerin	Wieder- einstellung	—	Koppinitz Kr. Gleiwitz kath. Volksschule	16. 8. 1932
3.	Derbala, Heinrich	13. 7. 1874 kath.	Hilfsschul- lehrer	Lehrer	Groß Diekar Kr. Beuthen	Schönberg Kr. Beuthen Schule I	1. 9. 1932
4.	Drausch, Georg	11. 4. 1878 kath.	—	—	Omonowitz Kr. Ples	Gleiwitz kath. Schule VII	1. 9. 1932
5.	Digulla, Hildegard	29. 6. 1893 kath.	Hilfsschul- lehrerin	Lehrerin	Königshütte	Beuthen Schule II	1. 9. 1932
6.	Schörr, Alois	5. 2. 1875 kath.	Hilfsschul- lehrer	Lehrer	—	Beuthen Schule I	1. 9. 1932
7.	Konemann, Emil	18. 12. 1850 kath.	—	—	—	Gleiwitz kath. Schule XV	1. 10. 1932
3. Sonstige Veränderungen.							
8.	Jups, Georg	17. 2. 1897 kath.	Lehrer	Rektor	Hindenburg Schule 5	Hindenburg Schule 6	1. 7. 1932
9.	Klähr, Clemens	23. 11. 1875	Hilfsschul- lehrer	Hilfsschul- Rektor	Hindenburg Schule 36	Hindenburg Schule 36	1. 7. 1932
10.	Franz, Friedrich	23. 2. 1896 kath.	Lehrer	I. Lehrer	Säwinowitz Kr. Gleiwitz kath. Schule	Säwinowitz Kr. Gleiwitz kath. Schule	1. 9. 1932
11.	Hein, Valentin	11. 2. 1883 kath.	—	Beurlaubung	Boritzsch Kr. Gr. Strehlitz kath. Schule	Rosmierz Kr. Gr. Strehlitz kath. Schule	1. 7. 1932
12.	Graber, Erich	20. 7. 1904 evgl.	Schulamts- bewerber	—	Pfiffen evgl. Schule	Kirchberg Kr. Falkenberg evgl. Schule	1. 8. 1932
13.	Förner, Josef	6. 7. 1898 kath.	—	Endgültige Anstellung	Dölgersdorf Kr. Leobschütz	Dölgersdorf Kr. Leobschütz	1. 7. 1932
14.	Happel, Reinhold	13. 10. 1899 kath.	—	—	Deutsch Kamiß Kr. Heiße kath. Schule	Deutsch Kamiß Kr. Heiße kath. Schule	1. 7. 1932
15.	Klein, Heinrich	15. 12. 1829 kath.	—	—	Gr. Kottuslin kath. Schule	Gr. Kottuslin kath. Schule	1. 7. 1932
16.	Kunze, Franz	2. 4. 1890 kath.	—	—	Zaudwitz Kr. Leobschütz	Zaudwitz Kr. Leobschütz	1. 7. 1932
17.	Franke, Paul	20. 5. 1899 kath.	—	—	Nassiedel Kr. Leobschütz	Nassiedel Kr. Leobschütz	1. 8. 1932
18.	Knauer, Johann	31. 10. 1899 kath.	—	—	Ellguth-Tost Kr. Gleiwitz kath. Schule	Ellguth-Tost Kr. Gleiwitz kath. Schule	1. 8. 1932
19.	Thienel, Heinrich	10. 6. 1900 kath.	—	—	Ellau Kr. Leobschütz	Ellau Kr. Leobschütz	1. 8. 1932
20.	Agrodowski, Gabriele	18. 3. 1899 kath.	Schulamts- bewerberin	—	Dogitzdorf Kr. Oppeln	Dogitzdorf Kr. Oppeln	1. 8. 1932
21.	Höflich, Franz	26. 6. 1899 kath.	Schulamts- bewerber	—	Löwitz Kr. Leobschütz kath. Schule	Schumm Kr. Rosenfeld kath. Schule	1. 9. 1932
22.	Wabnitz, Elisabeth	22. 5. 1900	Schulamts- bewerberin	—	Türmitz Kr. Leobschütz	Türmitz Kr. Leobschütz	1. 9. 1932

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben bestanden:

Schulamtsbewerber Fritz Mertin in Kreuzburg am 22. Juli 1932.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul-aufsichts-bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien-wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Kaindorf	Neisse I	Einzellehrer	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Grosseck in Neisse bis zum 15. 9. 1932
Konstadt	Kreuzburg I	9. kath. Lehrerstelle mit Organistenbefähigung	nicht vorhanden		Schulrat Loge in Kreuzburg bis zum 25. 9. 1932
Milkultschütz	Hindenburg II	Rektorstelle	Privatwohnungen am Orte vorh.		Schulrat Fuß in Hindenburg bis zum 15. 9. 1932
Tellsruh	Guttentag	Lehrerstelle	Dienstwohnung vorhanden		Schulrat Albrecht in Guttentag bis zum 25. 9. 1932
Antonia	Oppeln II		Nein		Schulrat Radziej in Oppeln bis zum 30. 9. 1932
Dorfmannsdorf	Neisse II	Hauptlehrer- und Organistenstelle	Ja		Schulrat Dohl in Neisse bis zum 30. 9. 1932

IV. Nichtfamiliärer Teil.

Photo-Centrale

Ernst Blumenfeld
Gleiwitz, Tarnowitzerstraße 8
1. Spezialgeschäft
für Photoapparate u. Zubehör
— Günstigste Einkaufsquelle —

Musikinstrumente

für Orchester u. Haus, Saiten,
Zubehörsache, Tonen usw.
liefert gut und preiswert
Musikhaus G. Körner,
Cölle O/S., Neufstraße 6.
Tel. 656.
Einführung d. belieb. Blasinstrumente in Schule und Haus.

Paul Schneider Möbel-fabrik.
Oberglöggau O/S.
Wasservorstadt 54/45. Tel. 419.
Möbel billiger und in größter Auswahl.
Ständiges Lager.

Reparaturen und Stimmungen

von Kirchenorgeln,
Harmoniums und
Klavieren führt aus
Alfred Ulbrich,
Orgel- und Klavierbauer
Oppeln O/S.
Malapaner Str. 38.

Schlafzimmer und Küchen

zu nie wiederkehrenden
Sonderpreisen
W. Kutzner & Söhne

Erstes u. größtes Spezialhaus für mod. Wohnungs-Einrichtung
Gegr. 1900 GLEWITZ Wilhelmstr. 27



Warme Schulklassen und Wohnräume (sofortige Erwärmung) bei Einbau von Einsätzen od. Heizplatten in die Kachelöfen.

System des Reg.-Bauamtmanns G. Bömke.
Prospekt kostenlos. Versand ab Liegnitz.
KASSEL, Marienstr. 12. E. Bömke.

Qualitäts-Möbel

kaufen Sie vorteilhaft und gut bei
Paul Meyer & Sohn, Hindenburg o.s.
KRONPRINZENSTRASSE 304 Telefon 2829. Gegründet 1885.



Liebig's Hotel

Neisse, Ring 29, Tel. 2

Angenehmster Aufenthalt!
Vereinszimmer! Saal!

Drogen- und Fotohaus
Ernst Goldmann
Neisse, Ring 33
Hotel „Goldener Stern“
Gegr. 1875 Tel. 481

Beuthener Möbelzentrale Hermann Brosig

Beuthen O.-S.
Kaiser-Franz-Josef-Platz Nr. 4
1. Haus d. Hansabank Tel. 2706
Haus für gediegene Wohnungseinrichtungen zu zeitgemäß billigen Preisen

Zierfische,

Vogel, Tiere, Aquarien, Ornithologie und Füllermittel **billigst bei Solga, Gleiwitz O.S.**
Bahnhofstraße 6.

Gediegene Möbel

Komplette Wohnungseinrichtungen
Felix Weiß, Pötschkau O.S.
Konradstraße 172
M. O. Pötschhaus

Hermann Erbs, Neisse

Brückstraße 16, Tel. 34.
Spezialiteur der Reichsbahn.
Möbeltransporte

Naturheilpraxis

Dr. W. Wasmuschlag, Oppeln
Krankenhaus, Oppeln, am
Schloßpark, gegenüber
dem Postamt, in der
Königsstraße - Kronenplatz

**Rektor Urbanek
Der Ungarische
Simplizissimus**

in Ganzleinen geb. 2,50 Mk.
Priebeatsch's Verlag, Breslau 1.

Central-Drogerie

Foto-Handlung
Oppeln - Pötschkau
Oppeln - Pötschkau
Fußbodenöl
A. W. Hübner, Oppeln
Hauptstraße 10

Widerrum geht bei jedem
Schritt, die Art der
Kleidung, die Schuhe,
die Schuhe...

Thomas Zajonc

Reinhold- und Acker-Maschinen
Oppeln O.S.
Wald-Straße 3

**Uhren am besten bei
DALISCH, Neisse**

RADIO-GIERSCH

Radio-Giersch, Oppeln
Oppeln - Pötschkau
Oppeln - Pötschkau
Oppeln - Pötschkau

Augen gläser

werden fachmännisch angepaßt bei
Optiker Moecke, Neisse,
R. N. G. 24 (gegenüber dem Rathaus) Tel. 393. Gegr. 1900

Alle Neuerscheinungen

auf dem Büchermarkt.
Projekte bereitwillig
Priebeatsch's Buchhandlung, Breslau.

Sporthaus Gebr. Hartwig

Oppeln, Krakauer Str. 11. Tel. 2482
Liefere alle Sportartikel billigst.



bestens bewährt

für
Unverzichtbar

SINGER NÄHMASCHINEN
AKTIENGESELLSCHAFT

Zentrale für Schlesien
Breslau, Schwerdtfitzer Straße 5 (Singerhaus)

**Auch das
war einmal!**

Geschichten aus vielen Jahrtausenden
von **RICHARD MÜLLER**
prosch. Ausgabe Preis RM. **1.82**
besonders als Klassenlesestoff geeignet
Preis der gebundenen Ausgabe RM. 2.70
Priebeatsch's Buchhandl., Breslau 1.

Zur Erweiterung des Licht-
bild-Unterrichtes geben wir
auch dieses Jahr

- 1 Lichtbild-Apparat**
- 1 Epidiaskop**
- 1 Film-Apparat**

zu besonders günstigen
Ausnahmebedingungen ab
Alles Nähere erfahren Sie durch
Heimlich - G. m. b. H.
Verwaltung der
UTA - Handelsges. m. b. H.
Breglau 2, Bahnhofstr. 24.

Richard Golsch

Pötschkau Ring 161.
Beste Bezugsquelle für
Uhren, Optik u. Goldwaren.
Somit Reparaturen werden rasch
gemäß gut u. preiswert ausgeführt

Großes Lager in
Pelzmänteln, Pelzjacken,
Herren Geh-, Sport- und Reiseponcho
Mäntel, Mäntel und Umkleehüllen
nach neuesten Modellen.
Leinwand, Webstuhl, (Ausstattung, geräthl.)
Pelzwarenhaus Franz Purschke
Leobusch O.S., Ring 4

Bei Sterbefällen

empfehlen sich
Beerdigungs - Institut
A. KALUZA, Gleiwitz O.S.
Kaiserstraße 11, Tel. 49-7

Nichtraucher

Das größte Wunder! Erfolg
während der Nikotin-Resistenz
A. Müller & Comp.
Flehtenau-Verlag (Nicht Raucher)

Konrad Seidel, Oppeln

Franzstr. 2041, u. Gr. Sirehitzer Str. 10a
Umzüge
gut und preiswert

Gute
Möbel billigst
Möbelhaus
Kunze, Neisse O.-S.
Jasutenstr. 11. Franko-Lieferung

Josef Thienel
Pötschkau - Breslau Str. 97
Spezialgeschäft für **Glas- u. Por-
zellan, Bilder-Einrahmung,
Glaseret.** - Lager in Feinstes
Erstklassige und Bilderverstärker

**Reiseführer,
Wandervarten**
P.O.H.
Priebeatsch's Buchhandlung
Breslau.

Neuheit
auf dem Gebiete der Lehrmittel:

Das plastische Lichtbild

Nach langen Versuchen ist es gelungen, das Problem des plastischen Sehens bei der Verwendung von Lichtbildern nach einem besonderen patentierten Verfahren einwandfrei und für die Vorführung mit den vorhandenen einfachen Projektionsapparaten geeignet zu lösen. Das bisherige Lichtbild hat nur zweidimensionale, flächenhafte Darstellungen, während das neue plastische Lichtbild die dreidimensionale, hörperlich und räumlich wirkende Anschauung vermittelt.

Die bisher erschienenen plastischen Lichtbilder sind den verschiedensten Wissensgebieten entnommen (Geschichte, Zoologie, Pflanzen-, Tier- und Menschenkunde, Vögelkunde, Technik). Nur die reiche Verwendbarkeit des neuen Verfahrens zu zeigen, die Verarbeitung eines jeden Fachgebietes erfolgte durch hervorragende wissenschaftliche Mitarbeiter. Bisher sind insgesamt 60 Lichtbilder ausgewählt worden, die in laufender Folge erweitert werden.

Interessenten führen wir gern eine Auswahl der Lichtbilder in unserer Lichtbildschabe praktisch vor.

Sonderprospekte bitten wir einzufordern

Priebatsch's Lehrmittel-Institut
Breslau I, Ring 58

Munteres Rechnen

Ein Arbeitsbuch für Grundschüler von FLORIAN OPPITZ

4 Hefte, je RM. 0,36 Ausgabe für wenig gegliederte Schulen 2 Hefte je RM. 0,54
Methodik: Freie, geistige Schularbeit im Rechenunterricht der Grundschule RM. 0,90

Leitfäden für die Schaffung des vorliegenden Rechenwerkes waren jene neuere Grundzüge über die Unterrichtsarbeit, die in dem von Gandig geprägten Worte von der „freien geistigen Schularbeit“ einen kurzen treffenden Ausdruck gefunden haben. In der Grundschule ist dies besonders im Rechenunterricht nur möglich, wenn der aufstrebende Stoff dem Erklärungskreis der Kinder entnommen ist, wenn seine Behandlungsweise den Entwicklungsgehen der Kindesseele Rechnung trägt.

Die allgemeinen methodischen Erwägungen, nach denen die Hefte gestaltet sind, führt der Verfasser in der Schrift „Freie geistige Schularbeit im Rechenunterricht der Grundschule“ aus. (RM. 0,90.)

Verlangen Sie Prüfungsexemplare

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau I, Ring 58.

Ein Versuch

und Sie werden dauernd Abnehmer
von unseren

„Flüssig-konzentrierten

Dreifiegel-Tinten“

Die Schulen usw. haben den großen Vorteil des billigen Preises, denn unsere Dreifiegel-Tinten kosten nichts mehr als Pulvertinten, sind aber fabrikmäßig gearbeitet und daher den fertigen Schulkinten in Flaschen und Zistern vollständig gleichwertig. Flüssig-konzentrierten Tinten werden nur mit kaltem Wasser bis zur Schreibfertigkeit verdünnt, man entnimmt mittels Meßglas, das jeder Flasche beigelegt ist, 50 g Extrakt und gießt diesen in eine Vorratsflasche und füllt diese mit kaltem Wasser voll. Im Augenblick hat man sofort schreibfertige, kalte Tinte, ohne sich zu beschmieren, und zwar hat man eine ganz vorzügliche Qualität, denn unsere Dreifiegel-Tinten geben keinen Bodensatz, sind haltbar und lichtecht und durchweg sehr gut für Füllfederhalter verwendbar.

Art der Tinte	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Schwarze Schultinte	20	2,20	2,50	2,70
Eisengallustinte, Sorte II Isolier-Schwarz-Tinte	27	2,50	3,00	3,50
Eisengallustinte, Sorte II Nicht klar u. dunkel farb. Schwarz besond. für Schülern geeignet	20	2,00	2,50	2,70
Eisengallustinte, Sorte I Allerwärts brauchbar. Schreibweise nicht kräftig blau aus der Feder und wird schwarz	12	1,00	1,20	1,40
Bunte Tinten, Rot, Blau, Grün besonders kräftig	20	1,20	1,50	1,70

Priebatsch's Lehrmittel-Institut
Breslau I, Ring 58

Unter den Stürmen Gottes
 Von Alfibr Schöke
 In Ganzleinen mit Goldprägung RM. 2,40
 Priebatsch's Buchhandlung, Breslau

Kreuze am Wege

Erzählungen aus Oberschlesien von E. Grabowski
 Kart. 108, geb. 1,80-Mk.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau I, Ring 58

Turnspiel- Geräte

aller Art liefert zu Originalpreisen

Priebatsch's

Gefährmittel - Institut, Breslau I.

Neuauflage: 2. und 3. Aufl. in Neuauflage:

Sagen und Märchen aus Oberschlesien

gesammelt von E. Grabowski, 75 Seiten, RM. 0,90

Wenn es noch einmal Worte bedarf, werde der Verleger
 Oberschlesiens die kleine Perle in Erinnerung zu bringen,
 so aus dem Buch leben und zwar aus dem Weltweit.

Es ist sicher der schönste Fleckchen, der über Elisabeth Grabowski
 in der Welt, in der als ober-schlesische Märchenlandschaft in unsere Zeit
 und auch als Märchenlandschaft.
 über nicht nur als Elisabeth Grabowski, sondern auch die Neuauflage
 ihrer Sagen und Märchen. Der Oberschlesien und seine praktischen Bedeu-
 tung, Kelt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt,
 und Kelt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt,
 schenkt mit Recht immer und immer wieder nicht.
 Dem Schlesischen Verlag Priebatsch, und der um das geistige Leben ihrer
 schwerster besonnen, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt,
 und der Welt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt, der Welt,
 kommt.

Oppeln, Ostpr. 1922
 Vereinigung für Oberschlesische Heimatkunde.
 L. A. Dr. Reinhold W. Dr. Regierungsdirektor, Karl Seizendrick, Rektor

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58

Eugen Görlich, Haus für **Wohnungseinrichtungen**
 Cosel OS, Ring 5, Kirchstr. 2 u. 5

Um unverbindliche Besichtigung der **Ausstellungsräume** wird gebeten